

Motion Fraktion FDP (Bernhard Eicher, jf): Transparenz bei Überstundenarbeit

Jüngst wurden bei der kantonalen Verwaltung Fälle bekannt, in welchen Kaderangestellte offenbar über Jahre hinweg Überstundenarbeit leisteten und diese mangels Abbaumöglichkeiten bei ihrem Abgang ausbezahlen liessen. Dies führte teilweise zu „Abgangsentschädigungen“ von mehreren hunderttausend Franken. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Stadtpolizei durch den Kanton Bern im Jahr 2008 wurden auch auf städtischer Ebene massive Überstundensaldi bekannt. Aus Sicht der Fraktion FDP ist es Führungsaufgabe des Gemeinderates dafür zu sorgen, dass die städtischen Angestellten ihre Aufgaben innerhalb der Regelarbeitszeit bewältigen können. Überstunden sollten die Ausnahme bilden und müssen möglichst rasch durch Freizeit kompensiert werden. Viele KMU haben die Überstundenarbeit klar geregelt. So wird vielerorts ein maximaler Überstundensaldo definiert, welcher nicht überschritten werden darf. Dies führt dazu, dass Überstunden möglichst rasch wieder abgebaut werden. Zudem weisen KMU, welche ihre Rechnung nach Swiss GAAP FER führen, die geleisteten Überstunden als Passivposten (Verbindlichkeiten) in der Bilanz aus. Soweit aus dem städtischen Personalreglement, der Personalverordnung sowie Budget und Jahresrechnung ersichtlich, verzichtet die Stadt Bern bisher sowohl auf die Definition eines maximalen Überstundensaldos pro Mitarbeitenden als auch auf die Aktivierung der Mehrarbeit. Damit die Stadt Bern künftig eine bessere Kontrolle über die geleisteten Überstunden hat, wird der Gemeinderat beauftragt:

1. Einen maximalen Überstundensaldo pro Mitarbeitenden zu definieren. Sofern dazu Reglementsänderungen nötig sind, sind diese zuhanden des Stadtrates vorzubereiten.
2. Die vom gesamten städtischen Personal geleisteten Überstunden ab dem Jahr 2010 in Budget und Jahresrechnung auszuweisen (analog Swiss GAAP FER).

Bern, 13. August 2009

Motion Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF), Dannie Jost, Jacqueline Gafner Wasem, Mario Imhof, Hans Peter Aeberhard, Dolores Dana, Philippe Müller, Pascal Rub

Antwort des Gemeinderats

Im städtischen Personalrecht werden Überstunden wie folgt behandelt:

Gemäss Artikel 41 der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011) können Abteilungsleitende bei ausserordentlicher Geschäftslast oder wegen dringender Arbeiten Überstundenarbeit anordnen, wobei es nicht zulässig ist, Personen - insbesondere Teilzeitarbeit Leistende - regelmässig zu Überstundenarbeit heranzuziehen.

Artikel 42 PVO sieht vor, dass anerkannte Überstundenarbeit in der Regel durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen ist. Über den Zeitpunkt des Ausgleichs verständigen sich Vorgesetzte und die betroffenen Angestellten. Ist dies nicht möglich, können Abteilungsleitende den Abbau von Überstundenguthaben durch Freizeitbezug anordnen. Für die innert eines

Jahrs nicht ausgeglichenen Überstunden erhalten die betroffenen Angestellten spätestens auf Jahresende eine Barvergütung. Leitende Angestellte dürfen Überstunden, die nicht im Rahmen von Pikett- oder Sondereinsätzen geleistet wurden, weder durch Freizeit noch durch eine Barvergütung ausgleichen.

Ende 2009 hatten die nicht ausbezahlten Überstunden in der Stadtverwaltung folgenden Stand:

- Gemeinde und Behörden	37	Stunden
- Präsidialdirektion (PRD)	0	Stunden
- Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE)	7 144	Stunden
- Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS)	4 236	Stunden
- Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS)	12 114	Stunden
- Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI)	166	Stunden
- Sonderrechnungen (TVS: TAB/Stadtentwässerung, Entsorgung und Recycling)	4 625	Stunden
- Total	28 322	Stunden
Total Arbeitseinheiten (AE) bei Netto-Jahresstundenzahl 1 800 Stunden	15.7	AE

Die Aufstellung zeigt, dass am Jahresende lediglich in zwei Direktionen (SUE und TVS) in grösserem Umfang Überstunden nicht kompensiert werden konnten. Die Überstunden fielen bei Abteilungen an, die stark ereignisgesteuert sind: Polizeiinspektorat, Sanitätspolizei, Berufsfeuerwehr, Tiefbauamt, Stadtgärtnerei/Friedhöfe, Abfallentsorgung.

Bei leitenden Angestellten stellt sich die Problematik der nicht kompensierten Überstunden praktisch nicht, da nur bei Pikett- oder Sondereinsätzen Überstunden geltend gemacht werden können, was nur ausnahmsweise der Fall ist.

Zu Punkt 1:

Der erste Motionspunkt beauftragt den Gemeinderat, einen maximalen Überstundensaldo pro Mitarbeitenden zu definieren - allenfalls in Form einer Reglementsänderung zuhanden des Stadtrats.

Im nichtöffentlichen Bereich existieren Höchstgrenzen für sogenannte Überzeitarbeit. Das Arbeitsgesetz (Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11) legt in Artikel 12 Absatz 2 die Höchstgrenzen für Überzeitarbeit wie folgt fest:

„Die Überzeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr betragen als:

- a. 170 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden;
- b. 140 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden.“

Das Gesetz findet in diesem Bereich allerdings keine Anwendung auf Bund, Kantone und Gemeinden. Die Überstunden stellen in der Stadtverwaltung denn auch kein generelles Problem dar, sondern fallen hauptsächlich in zwei Direktionen bei Abteilungen an, die stark ereignisgesteuert sind (Bewältigung unvorhergesehener Ereignisse, wie Rettungseinsätze und Winterdienst; Aufrechterhaltung lebenswichtiger Dienstleistungen, wie Aufgaben der Entsorgung). Vor diesem Hintergrund schränkt eine - allenfalls reglementarisch verankerte - generelle Überstundenhöchstgrenze den Handlungsspielraum der Verantwortlichen solch ereignis-

gesteuerter Abteilungen unnötig ein. Auch hilft eine fixierte Obergrenze dem der Motion zugrunde liegenden Anliegen wenig, die Überstunden besser kontrollieren zu können: Liegt sie zu tief, kann sie nicht eingehalten werden; liegt sie zu hoch, verfehlt sie das Steuerungsziel. Bei allem Verständnis für das Anliegen der Motion möchte der Gemeinderat deshalb von einer fix definierten Obergrenze für Überstunden absehen.

Insbesondere bei den Blaulichtorganisationen macht eine Obergrenze für Überstunden keinen Sinn. Sie könnten ja nicht einfach ihre Arbeit niederlegen, wenn die Obergrenze erreicht wäre.

Zu Punkt 2:

Gemäss dem zweiten Motionspunkt müssen die vom städtischen Personal geleisteten Überstunden ab dem Jahr 2010 in Budget und Jahresrechnung analog Swiss GAAP FER ausgewiesen werden.

Für die Gemeinden im Kanton Bern gelten für die Rechnungslegung kantonale Vorschriften. Der Standard Swiss GAAP FER ist für die Rechnungslegung dabei nicht massgebend. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion hat im Jahr 2005 betreffend der Verbuchung der am Jahresende nicht ausbezahlten Überzeitguthaben eine Information erlassen. Danach wird lediglich empfohlen, Ende Jahr Rückstellungen zu bilden, sofern die (frankenmässigen) Guthaben mehr als zwei Prozent des Gesamtvolumens aller ausbezahlten Löhne und Sozialabgaben ausmachen. Das Ziel des Gemeinderats ist es jedoch, dass in das nächste Jahr übertragene Überstunden durch Freizeit kompensiert werden. Eine Auszahlung soll nur ausnahmsweise erfolgen.

Daher lehnt der Gemeinderat auch diesen Punkt der Motion ab.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 23. Februar 2010

Der Gemeinderat